Amtsgericht Gera

Gera, 19.10.2026

Az.: K 45/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	**10:00 Uhr**	**H6-006, Sitzungssaal**	**Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gera
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	164,61/1000	Wohnung im Erdgeschoss und Keller im Kellergeschoss mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan	an Terrasse ist vereinbart. Sondernutzungsrecht an der Terrasse SNR 1 hier zugeordnet	17771, BV 1
2	103,47/1000	Wohnung im 3. Obergeschoss mit Balkon und Keller im Kellergeschoss mit Nr. 7 laut Aufteilungsplan	an Terrasse ist vereinbart	17777, BV 1

jeweils an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Gera	895	Gebäude- und Freifläche	Hainstraße 1, 07545 Gera	296

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

5-Raum-Wohnung im EG (WF: 137 qm) mit Terrasse (32 qm), in einem 5-geschossigen voll unterkellerten MFH, Baujahr ca. 1885, Sanierungen 1992/93 und 2017-2019;

Verkehrswert: 250.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
3-Raum-Wohnung mit Balkon im 3. OG (WF 101 qm), in einem 5-geschossigen, voll unterkellerten MFH, Baujahr ca. 1885, Sanierungen 1992/93 und 2017-2019;

Verkehrswert: 202.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 25.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.